

HP

Hönig & Partner

Steuerberater  
Rechtsanwälte

# QUO VADIS DOCMORRIS?

## I. GKV-SPITZENVERBAND

- 15.11.2016: Aufforderung, DocMorris und die Europa Apotheek Venlo aus der Versorgung der GKV-Patienten auszuschließen -> bundesweit rund 180 Apotheken, die dies unterstützen, sowie die Kooperationen ELAC und Migasa
- 13.02.2017: Entscheidung des Spitzenverbandes, keine Sanktionen zu erheben
- 09.03.2017: Hinweis, dass falsche Rechnungen ausgestellt werden -> 04.04.2017: formeller Widerspruch gegen die Entscheidung des Spitzenverbandes
- 09.06.2017: erneute Ablehnung
- 12.06.2017: Antrag auf vollständige Akteneinsicht

## AKTUELLER STAND

- GKV-Spitzenverband behauptet, Rahmenvertrag wäre „europarechtskonform“ auszulegen, sprich das EuGH-Urteil würde auch hier Anwendung finden
- Wegen der falschen Quittungen kein Ausschluss, da „an transparenter Gestaltung der Quittungen gelegen [sei]“, und DocMorris „auf Grund des größeren Programmieraufwandes für diese Änderung der Rechnungsgestaltung [...] die Umstellung auf die neue Rechnung für das 3. Quartal [plane]“.
- Teilerfolg, weil Quittungen für Boni-Modell essentiell

## II. WICHTIGE GERICHTSURTEILE:

- Bundessozialgericht, Beschluss vom 19.10.2016, Az. B 3 KR 21/16 B: Rahmenvertrag ist europarechtskonform, da Wahlrecht für DocMorris, entweder dem Rahmenvertrag mit allen Vor- und Nachteilen beizutreten, oder Einzelvertrag mit Boni gegenüber den Kassen (sic!)
- Bundesgerichtshof, Urteil vom 01.12.2016, Az. I ZR 143/15: Zuzahlungsverzicht grundsätzlich Verstoß gegen § 7 HWG; auf Zuzahlung kann nicht verzichtet werden, da Leistungserbringer der Krankenkassen diese für die Krankenkassen nur einziehen
- Bundesgerichtshof, Urteil vom 24.11.2016, Az. I ZR 163/15: Unklar, ob EuGH-Urteil überhaupt Geltung erlangen kann; schwerwiegende Fehler im Verfahren -> EuGH hatte keine Beweise dafür gefunden, dass AMPPreisV für Gesundheitspolitik von Bedeutung ist -> diese Beweise hätten durch Vorlagegericht erhoben werden müssen -> lagen nicht vor; müssen nun nachgeholt werden -> dann erneute Vorlage an EuGH -> endgültige Klarheit über Europarechtskonformität der AMPPreisV erst in einigen Jahren

### III. DER „APOTHEKENAUTOMAT“

- Ehemalige Apotheke in Hüffenhardt angemietet
- Automat ist mit Arzneimitteln bestückt -> werden angeblich von Großhändler in die Niederlande verbracht, dort kontrolliert und dann vom Großhändler nach Hüffenhardt gefahren
- Patienten bringen Rezepte -> diese werden dort eingescannt -> Mitarbeiter wird über Bildschirm zugeschaltet -> Mitarbeiter gibt Medikament frei -> Eigentumsübergang Großhändler – DocMorris -> Patient erhält Medikament
- Automat hat keine Betriebserlaubnis

### WARUM IST DAS STRAFBAR?

- § 23 ApoG: vorsätzlicher oder fahrlässiger Betrieb einer Apotheke ohne Genehmigung wird mit Freiheitsstrafe von bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe von 180 Tagessätzen bestraft
- Täter sind die DocMorris-Vorstände persönlich
- Warum ist der Apothekenautomat eine Apotheke ohne Betriebserlaubnis?
- Apothekenautomat = automatische Apotheke = Apothekenbetrieb, in der sämtliche bislang durch Menschen getätigten Arbeitsschritte weitgehend durch Computerprogramme und Roboter ersetzt wurden